



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.II. Von der Exclusion einiger Stände bey der communication der Kayserlichen Resolution. N. I. der Fürstlichen Oßnabrückischen Gesandten Schreiben nach Münster, die Admissionem Excluserum ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

N. III.

1645.
Sept.

N. III.
Zu Münster
regulirte
Puncten, die
Aufholung
der Kayserli-
chen Gesand-
ten betreffend.

Nachfolgende Quaestiones, die Einholung und Begleitung der Kayserlichen Gesandten, zu der bevorstehenden Eröffnung der Kayserlichen Resolution, seynd zu Münster im Chur- und Fürsten-Rath vorgenommen, und nachfolgender massen, per Re- & Correlationem einmütighlich resolviret worden.

1) *Per quos* die Einholung zu beschehen? *Conclusum*: Per Ordinarios Deputatos & quidem Primarios, beyder allhier vorhandenen Chur- und Fürstlichen Abgesandten: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

2) Was vor einer Gutschen sich die Kayserliche Herren Commissarii zu bedienen? *Conclus.* dem Herkommen gemäß, der Chur-Mannischen, in welcher dann auch zugleich die Churfürstliche Deputati verbleiben sollten, wäre daraus keines weges zu schreiten.

3) *Quo Ordine* die Gutschen zu fahren? *Conclus.* Es sollte erstlich die Chur-Mannische und vor derselben die Kayserliche und andere Cavallerie und Aufwärter gehen, darauf der Fürstlichen Deputirten, und endlich der Kayserlichen Herren Gesandten leere Gutschen folgen.

4) Wie die *Receptio* in aedibus Propositionis zu beschehen? *Concl.* Allhier zu Münster, allwo das Audienz-Gemach bis an die Stiegen stoffet, sollte man bis in die Thüre desselben Gemachs, die Ein- und Ausbegleitung thun: in hoc consentiunt Domini Caesareani.

5) Wegen Ueberreichung der Kayserlichen *Credentialien*; *Concl.* Ist von den Chur- und Fürstlichen vor gut angesehen worden, daß selbige in ipso actu Propositionis extradiret, hernacher und nach genommenen Abtritt, per Maynz erbrochen, und folgendes per Dictaturam communiciret werden sollte.

§. II.

Communica-
tion mit den
Münsteri-
schen, in pun-
cto Exclusio-
ni.

Die Osnabrückische Gesandten ermangelten ferner nicht, dasjenige, was wegen Exclusion einiger Reichs-Stände bey Communicirung der Kayserlichen Resolution, vorgegangen war, den Münsterischen Gesandten zu eröffnen, und denselben dabey die üblen Folgerungen vorzustellen, welche daraus entstehen würden, wann solche Status auch von den Con-

sultationen ausgeschlossen werden sollten: In Meynung, weil die Münsterische Gesandten, auf der Osnabrückischen Legaten Schreiben vom 4. Septembr. st. v. nichts weiter erinnert hätten, es wäre nunmehr der Modus Consultandi obllig reguliret, inmassen folgende Schreiben, sub N. I. II. & III. bezeugen.

N. I. II. & III.

N. I.

Schreiben der Osnabrückischen Fürstlichen Gesandten an die zu Münster, die Admissionem Excluserum betreffend.

N. I.
Der Fürstl. zu
Osnabrück
Schreiben an
die zu Mün-
ster.

Gleichwie bey uns außer allem Zweifel ist, es werden Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren, was bey denen am 2. und 4. hujus, über den Modum Deliberandi und dessen Circumstantiis gemachten Conclusis, zu erinnern und bezeichnen, auch in unsern de dato 4. Septembris st. ver. an sie abgelassenem Schreiben, mit mehreren zu repräsentiren, wir die Nothdurfft befunden, seithero reiflich erwogen, und die darinnen enthaltene gründliche Rationes, wohlmeynende treue Intention, genugsam erkennet und verspüret haben: Also bemerken wir daraus, daß Ew. Gnaden und die Herren dabey acquiesciret, und uns hierüber ferner nichts zuentbothen, dero friedliebende Einstimmigkeit, nicht ohne sondere Erfreuung, und

Do oo

hal

1645.
Sept.

halten es gewiß und unzweisslich dafür, daß bey gegenwärtigen Tractaten, der gute Effect mit grossem Nuß und Erspriesslichkeit des gemeinen Wesens, zu erkennen und zu befinden seyn werde.

1645.
Sept.

Wiewohl nun zu wünschen, daß über dergleichen Dingen es mehrern Verzug und Aufenthalt dieser so hoch angelegenen Friedens-Handlung nicht gegeben hätte: So mögen doch Ew. Gnaden und unsern hochgeehrten Herren wir nicht verhalten; wasgestalt am nächst vershienen Montage, bey Ausantwortung Ihrer Kayserlichen Majestät Resolutionen, über der beyden auswärtigen Cronen geschehene Propositiones, eben deshalben, daß von den Kayserlichen höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiariis, Magdeburg, Hessen-Cassel, Baden-Durlach, und Nassau-Saarbrück ausgeschlossen, und, gleich andern Ständen, von dem Chur-Maynßischen Directorio nicht mit erfordert worden, solche Hinderniß und Weiterung erfolget, daß darüber selbiger längst desiderirte Actus, nicht allein etliche Stunden aufgehalten worden, sondern es auch darauf gestanden, daß diese, mit so grosser Mühe und Kosten so weit gebrachte, und dem geliebten Vaterlande hoch- und viel importirende Friedens-Handlung, bey nahe ganz wäre zerschlagen und aufgehoben worden.

Dann sobald Königlich Majestät in Schweden höchst-ansehnlicher Bevollmächtigter Herr Legatus, Herr Johann Orenstierna, von dieser sürgenommenen Exclusion Nachrichtung erlanget: Haben Ihre Excellenz mit Königlich Majestät in Frankreich zu Münster anwesenden höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiariis hieraus eifertig communiciret, und, (nachdem Monsieur St. ROMAIN, Königlich-Franckßischer Resident zu Münster, Montags frühe mit gewisser Resolution allhier wieder angekommen) den auf dem Rath-Hause allbereit versammelten und unterschiedenen andern, noch in ihren Losamentern verbliebenen Churfürstlichen und der Stände Gesandten vermelden lassen: Wasgestalt beyde auswärtige Cronen (weiln dieselbe alle Reichs-Stände zu diesem allgemeinen Friedens-Werck eingeladen; auch ohne derer Zuziehung zu tractiren nicht gemeynet wären) keines weges zugeben könnten, daß obberührte Fürst- und Gräfliche Häuser von künftigen Deliberationibus und instehender Eröffnung der Kayserlichen Resolution ausgeschlossen würden. Die Cronen achteten es billig für einen ihnen selbst wiederfahrnen empfindlichen und solchen Despect, deswegen Sie die Handlung ganz zu abrumpiren genugsame Ursache hätten: versehen sich aber, es würden Churfürsten und Stände solches vorkommen und abwenden; auch sich ehe selbst absentiren, und den fürhabenden Actum, es wären dann die vermeynten Exclusi admittiret, nicht für sich gehen lassen.

Über welchen wichtigen und eyfrigen Anbringen eine geraume Zeit reiflich ist deliberiret, und, zu Verhütung eines so kläglichen Bruchs der ganzen Friedens-Handlung, auch die Ausantwortung der Kayserlichen Proposition beym Fortgang zu erhalten, kein ander Expediens gefunden worden: als daß etliche Deputati von allen dreyen Reichs-Collegiis sich zu hochgemeldtem Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiario verfüget, ihm das grosse Verlangen, welches alle Stände nach der Kayserlichen Proposition trügen, und was bey fürhabendem Wercke daran gelegen, auch, daß den nicht erfordernten Ständen, aus diesem, mehr in Solemnitäten als einiger Wirklichkeit bestehenden Actu, kein Präjudicium zu wachsen könnte, remonstrirret: und, daß hinführo, bey angestellten Deliberationibus, keiner von den Ständen, es wären dann mehrgemeldte Exclusi auch beruffen worden, sich einstellen wollten, feste und beständig versprochen haben. Worauf gleichwol Ihre Excellenz noch schwewerlich acquiesciren wollen, auch keine ausdrückliche Einwilligung vernehmen lassen: sondern die ganze Sache, jedoch solchergestalt, daß kein Präjudiz daraus erfolgete, den Ständen anheim gestellet.

Diemeil dann diesem beschehenen Versprechen, wir allesamt unfehlbarlich nachkommen, und uns zu keiner Deliberation, ehe dieser Hinderniß abgeholfen, und die Exclusi

1645.
Sept.

Exclusi admittiret, verstehen können noch werden: die Kayserliche höchstsehnliche Herren Plenipotentiarii auch dieses Orts, denen solches alles referiret worden, die Sache den Ständen lediglich anheim geben, und gleichwol gegen Magdeburg (nachdem selbes, was bey diesem extraordinari, und dem Exempel der Reichs-Lätze so weit nicht unterworfenen General-Friedens-Werck fürgehet, gleichgestalt zu einigem Prajudiz künftiger Zeit nicht anzuziehen, sich ausdrücklich und beständig erkläret) einige scheinliche, viel weniger schliessende Rationes nicht mehr übrig: die andern Fürst- und Gräflichen Häuser aber, wann man den Friedens-Zweck erlangen soll, gehdret werden müssen, und ja in alle wege, nebst andern ihren Rationibus, besser, daß sie ihr Anliegen und Meynung unter und bey andern Reichs-Ständen, in glimpf- und freundlichen Consultationibus, als neben den fremden Cronen, mit Verbitterung und wärklichem Nachdruck heraus lassen und durchdringen: So können wir nicht dafür halten, daß jemand unter den Ständen und wohlmeynenden Patrioten, den Fortgang dieser von Deutschland so sehnlich verlangten Friedens-Tractaten, durch die verweigerte Admission und dergleichen Einwürffe, länger zu hindern, und, an statt guter Einigkeit, mehr Separation und Trennung fürseßlich zu stifften, werde gemeynet seyn.

1645.
Sept.

Ersuchen demnach Ew. Gnaden und die Herren hochangelegenes Fleisses, dieselben wollen nicht allein für sich selbst, was hierunter zu betrachten, mit hochvernünftig fried-liebendem Nachsinnen erwegen, und über so klaren Dingen nicht länger ansehen; sondern auch die zu Münster anwesende Kayserliche Herren Plenipotentiarios (im Fall Ihro Excellenz obbemeldte hohe Fürst- und Gräfliche Häuser, von den Deliberationibus abzuhalten, nochmahls gemüthet wären) mit Anführung vor-mahls und jeso überschriebener Rationum, und gegenwärtigen der Sachen Zustandes, dahin bewegen und disponiren: damit doch die Friedens-Handlung und das geliebte Vaterland unter so schwehrrer Bedrückung, nicht möge länger aufgehalten; sondern zu Erhebung eines wahrhaftigen, erfreulich- und beständigen Friedens, ein ernster aufrichtiger Fürsatz allerseits in der That und im Werck erwiesen werden.

Hiernächst können wir nicht umhin, Ew. Gnaden und unsern hochgeehrten Herren zu berichten: daß am jüngst-verwichenen Sonnabend, zu Abend, der Chur-Maynische Secretarius, bey dem Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Herrn Abgesandten erliche Puncta (so zwar alleine die, bey Eröffnung der Kayserlichen Proposition erforderete Ceremonien in sich gehalten) angebracht, mit Vermelden: weil dieses zu Münster per Re- & Correlationem allbereits geschlossen: so hätte man sich dar-über nicht aufzuhalten noch ferner zu deliberiren. Ob uns nun solches ungewohnt und befremdlich vorkommen: das können Ew. Gnaden und die Herren hochvernünftig ermesen. Wir haben, in Betrachtung der kurzen Zeit, es vor dißmahl also hingehen lassen: gleichwol aber uns nicht entbrechen mögen, deßhalben Erinnerung zu thun; auch Ew. Gnaden und die Herren dienst- und freundlich zu ersuchen, daß dieselben hinführo keine Re- und Correlationes, ehe ein vollkommener Collegial-Schluss gemacht, dem Reichs-Herkommen und beliebten Conclusis gemäß fürzunehmen; auch zur Deliberation fürfallender Materien, uns so viel Zeit, als sie gebrauchet, zu verstatten, ihnen wollen belieben lassen. Wir seynd uns jedesmahl ebenmäßig zu bezeigen erbdig: Und verbleiben ic. ic. Datum Dßnabrück, den 18. Septembris 1645.

N. II.

Der Fürstlichen zu Dßnabrück Schreiben, an den Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, in eadem materia.

N. II.
Eorundem,
Schreiben an
den Culmb.

Insonders Hochgeehrte Herren!

Dieselben sind unsere gang willige Dienste jederzeit bereit zudor; Und ob wir wohl nicht zweiffeln, es werde das Schreiben, so wir hierbey wegen derer von den

bachischen
und Wür-
tembergis.
Gesandten.
Deli.

1645.
Sept.

Deliberationibus ausgeschlossenen Fürst- und Gräflichen Häusern, an die zu Münster sich aufhaltende Herren Gesandte, abermahls abgehen lassen, den Herren per dictaturam communiciret werden; So haben wir jedoch nicht unterlassen wollen, hievon eine Abschrift bezulegen, damit die Herren Abgesandte dessen, was dieses Orts, bey Aushändigung der Kayserlichen Proposition, sorgegangen, worauf es noch gegenwärtig beruhet, und warum wir die Münsterische Herren Gesandte ersuchen, zeitliche gewisse Nachricht haben könnten. Dieweilen wir aber nicht wissen, ob man diesem unserm Suchen, sobald statt geben, und an Ihre Kayserlichen Majestät Plenipotentiaros, zu solcher gleichwoln höchstnötigen Verrichtung jemand deputiren werde; So haben wir Ursach befunden, unsere Hochgeehrte Herren hienebenst freundliches Fleißes zu ersuchen, dieselben wollen, (wann sie verführen, daß man Catholischen theils darüber Bedencken träget) sich selbst mit der Mühewaltung gutwillig beladen, und Hochgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiaros, durch ihnen vorhero bekannte Rationes und Anführung dessen, was hierbeygefügtes Schreiben in sich hält, dahin zu permoviren, ihnen angelegen seyn lassen, damit nicht allein sie selbst den vermeyntlich excludirten Stände Admission verwilligen; sondern auch vermittels deren Auctorität, die Stände hierzuhin gleichmäßig bewegen, und also die Deliberationes ohne fernern hochschädlichen Aufenthalt, nunmehr schleunigst angetreten und fortgestellt werden mögen. Damit werden unsere Hochgeehrte Herren, das heilsame Friedens-Werck zu allgemeinem Besten merklich befördern; wir sind es an gehörigen Orten hoch zu rühmen, auch denen Herren hinwiederum wohlgefällige Dienste und Freundschaft zu bezeugen erböthig, und jederzeit bereitwillig. Datum Osnabrück den 18. Septembris 1645.

1645.
Sept.

Der Herren

Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und
Stände zu Osnabrück anwesende Rätthe,
Borerschaften und Gesandte.

N. III.

Des Culmbach- und Würtembergischen Gesandten Antwort-Schreiben
an die Fürstliche zu Osnabrück.

Insonders Großgünstig Hochgeehrte Herren!

N. III.
Antwort-
Schreiben
hierauf.

Nebst Offerir- und Erbiethung unser jederzeit bereitwilligen Dienste, lassen wir denselben unverhalten, daß deren an uns den 18. dieses ablaufenden Monats Septembris datirtes Schreiben, wir den 23. hernach neben den Beylagen recht empfangen, auch deren Inhalt ablesend zur Gnüge verstanden: Gleichwie wir nun nicht unterlassen, daß dabey gefundene Original gleichsobalden gehöriger Orten zu bestellen; Also berichten unsere Hochgeehrte Herren wir dienstlich, daß nicht allein vergangenen Mittwochens auch hiesigen Ständen per Dictaturam Copia darvon communiciret, sondern auch das Werck gestrigen Tages in Deliberation gezogen; Demnach aber dabey befunden worden, daß nechst verwichenen Dienstag von hiesigem Hochlöblichen Fürsten-Rath, eine Antwort auf das, von unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren sub dato den 4. dieses an selbigen gethanen Schreiben, nacher Osnabrück geschicket, und in der Beylage viele unterschiedliche Rationes, welche in negativam Admissionis, der bewussten Stände incliniren, weitläufftig ein- und angeführet, auch per Majora dafür gehalten worden, es werden unsere Großgünstige Herren sich auf dieselbe einer andern Meynung bedencken, und dieselbe mit nächstem hiesigem Fürsten-Rath zu eröffnen, nicht unterlassen; haben auch wir es unsers theils, und biß wir sehen, ob und was für Antwort, darauf erfolgen wird, dahin gestellet seyn lassen müssen. Und ob wir zwar an unserm Ort nicht unterlassen wollen, aller Orten

1645.
Sept.

Orten dasjenige einwenden zu helfen, was zu Beförderung des so hochnothwendigen Frieden-Wercks und Removirung aller darwider vorkommender Obſtaculorum, immer dien- und erspriesslich seyn mag: So können doch unsern Hochgeehrten Herren wir in dienstlicher Confidenz zu erkennen zu geben, nicht unterlassen, daß wir wohl verspühren können, ich auch der Brandenburg-Culmbachische, aus einem vorgestri- gen Tages von dem Kayserlichen Plenipotentiario, Herrn Dollmar, gegen mich und meinem Herrn Collegem, den Fürstlich-Bambergischen Abgesandten, geführten weitläufftigen und ausführlichen Discurs, mit mehrern vernehmen müssen, daß es Catholischer Seiten über alle massen schwehr daher gehen werde; um welcher Ur- sachen willen, wir auch noch zur Zeit bedächtlich unterlassen, mit den Herren Kayserli- chen Plenipotentiarien, ausser, was bey berührtem Discursu nothdürfftig beschehen, unserer Hochgeehrten Herren Abgesandten Begehren gemäß, von diesem Negotio weitläufftiger zu reden: möchten wünschen, daß ein Expediens, dieser hochbeschwehrt- lichen Sache zu helfen, und damit das Friedens-Werck zu befördern (welches etliche von den Herren Chur- auch andern Catholischen Fürsten und Ständen, als wir in deswegen gehalten und absonderlich gesuchten Conferentien vermercken können, auf eine Deputation, vermittelt deren die excludirte Herren Stände über allen Vorkommlichkeiten absonderlich gehdret und vernommen werden mögen) zu erfinden wä- re. Und mögen unsere Großgünstige Hochgeehrte Herren sich gewiß versichern, daß wir an unserm Ort (dabey wir die Bestärkung der Evangelischen Banck herzlich gern sehen und wünschen möchten, auch nochmahln höchnothwendig erachten thun,) noch ferner alles dasjenige dabey zu thun und einzuwenden, nicht unterlassen werden, was jederzeit in unsern äussersten Kräfften und Mächten bestehen wird. Münster, den den 26. Septembris 1645.

1645.
Sept.

Culmbach und Württembergische Abgesandte.

§. III.

Reichs-
Städtisches
Bedencken
in puncto
Admissionis
Statuum ex-
clusorum.

Zu mehrerer Erläuterung des angeführ- Publicationis, gestelltes, und zum Für- ten Schreibens, dienet der Erbaren Frey- sten-Rath in Osnabrück den 20. Septem- und Reichs-Städte, in puncto Admis- bris eingeschicktes Bedencken: sionis Statuum exclusorum & Modi

Der Erb. Frey- und Reichs-Städte Bedencken in puncto Admissionis Sta- tuum exclusorum & Modi Publicationis.

Bev den im hochlöblichen Fürsten-Rath vorgestern ad consultandum ausge- stelltten, und hochvernünftig decidirten beyden Fragen: Wie man sich 1) auf Seiten der Fürsten und Stände, da man den Haupt-Deliberationibus einen Anfang geben woll- te, dargegen zu comportiren und zu erweisen haben möchte: Und ob 2) silentio zu übergehen sey, daß die zu Münster subsistirende Chur- und Fürstliche den, hinterrücks hiesigen Herren Gesandten, geschlossenen Modum Publicationis, ohne vorhergehende gewöhnliche Re- und Correlation zu Werck gesezet: Haben der Erb. Frey- und Reichs-Städte anwesende Botschafften und Gesandte, in der deswegen separatim vorgenommenen Consultation, so gar nichts zu desideriren ihres Orts gewußt, daß sie sich vielmehr, ob der wohlbedächtlich gefassten dappfern und standhafften Reso- lution erfreuet: Nachdem sonderlich eines theils, die Admissio Statuum excluso- rum ad Consilia, in der allhiesigen Stände Mächten und Vermögen nicht bestehet; sondern denjenigen, welche deroelben (unangesehen sie circa præjudicium cause principalis, und mit gewissem Reservat, maxime in casu tam insolito, gar wohl geschehen kan) beharrlich widerstreben und entgegen stehen wollten, die Verantwor- tung alles, aus angedroheter und von beyden Cronen eventualiter resolvirter Dis- solution der Haupt-Tractaten entspringenden weitem Unheyls, einzig und allein aufwachsen würde: andern theils aber, wegen des zu Münster circa Modum Publi- cationis gemachten einseitigen Conclusi, dem Eingang bey Zeiten und also zu be- gegnen,